

Eckpunkte für die Mobilfunkförderung

Die nachfolgend aufgeführten Eckpunkte geben die derzeitigen Überlegungen für die Konzeptionierung einer Mobilfunkförderung wieder, die im Rahmen der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung im November 2019 durch das Bundeskabinett beschlossen wurde.

Die Mobilfunkstrategie sieht die Gründung einer Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) vor, die nach Abschluss der dafür notwendigen formalen Schritte¹ den Ausbau der Mobilfunknetze und die Durchführung des Förderprogramms unterstützen soll.

1) Definition „weißer Fleck“ im Sinne des Mobilfunkförderprogramms

Als „weißer Fleck“ wird ein Gebiet bezeichnet, in dem keine Versorgung mit einer mobilen und breitbandigen Sprach- und Datenübertragung (3G oder besser) durch mindestens ein öffentliches Mobilfunknetz besteht. Die Förderung adressiert damit Gebiete, in denen keine Mobilfunkversorgung oder nur eine Mobilfunkversorgung mit 2G existiert. Diese Gebiete wären dann förderfähig, wenn ein Marktversagen vorliegt, also auch in den nächsten drei Jahren nach Durchführung eines entsprechenden Markterkundungsverfahrens keine Erschließung durch die MNB oder Standortbetreiber geplant ist. Das Förderverfahren, einschließlich des transparenten Markterkundungsverfahrens, stellt sicher, dass die Mobilfunknetzbetreiber sowohl ihre eigenen Ausbaupläne, die Umsetzung aller Versorgungsaufgaben und vertraglichen Verpflichtungen, aber auch die eigenwirtschaftliche Aufrüstung bestehender Standorte zur Versorgung dieser unversorgten Gebiete anzeigen können. Um den Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus zu sichern wird der Bund in Gebieten, die eigenwirtschaftlich durch die Unternehmen versorgt werden, nicht fördern. In geförderten Gebieten soll eine wesentliche Verbesserung hin zu einer Versorgung mit mindestens 4G erzielt werden.

2) Verfahrensablauf

- Identifizierung verbleibender weißer Flecken unter Einbezug von
 - Regelmäßig aktualisierte Versorgungsdaten und Ausbauplanungen der MNB und Standortbetreiber (TC – Tower Companies) für bisher noch unversorgte Gebiete in einem einheitlichen und bürokratiearmen Verfahren MIG/
BNetzA
 - Umsetzung aller Versorgungsaufgaben und vertraglichen Verpflichtungen
 - Kosten- und Versorgungsstudie des BMVI, deren Ergebnisse den MNB zur Verfügung gestellt werden
 - Nutzung bestehender Quellen (bspw. Breitbandatlas)

- Zusammenfassung der „weißen Flecken“ zu netztopologisch und geographisch sinnvollen potenziellen Fördergebieten mit dem Ziel einer effizienten Erschließung MIG/
TC / MNB
 - Festlegung angemessener Größe und sinnvollem regionalem Zuschnitt
 - Abstimmung mit den Standortbetreibern und MNB
 - Nutzung des Infrastrukturatlas (BNetzA)

- Staffelung der Fördergebiete und Priorisierung im Benehmen mit den Ländern und unter Berücksichtigung der Ausbauplanungen der MNB MIG /
Länder /
Kommunen
 - Privatwirtschaftlicher Netzausbau darf nicht verdrängt werden
 - Planungs- und Baukapazitäten dürfen nicht überfrachtet werden
 - Aktive Koordination mit anderen Fördermaßnahmen im Festnetz oder Mobilfunk, um Synergieeffekte zu heben und Doppelförderung auszuschließen

¹ Die Gründung erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach § 65 BHO erfüllt sind und die qualifizierte Haushaltssperre der Mittel durch den Bundestag aufgehoben wurde.

- Bevorzugung von Gebieten, die schnelle Umsetzung erwarten lassen
- Durchführung eines gebietsbezogenen Markterkundungsverfahrens (unter Mitwirkung BNetzA) MIG
- Kontaktaufnahme mit den Kommunen und Ländern
 - Information über die Vorbereitung der Förderung
 - Beginn der einheitlichen Unterstützung / Beratung für die Kommunen
 - Berücksichtigung genehmigter Landesförderprogramme
 - Dialog zur Beschleunigung kommunaler Genehmigungsprozesse und zur Bereitstellung aller geeigneten öffentlichen Liegenschaften
 - Die konstruktive Zusammenarbeit ist Grundlage der Förderung
 MIG / Kommunen / Länder
- Standortfindung und Vorbereitung Akquise im Fördergebiet
 - Information der MNB und Standortbetreiber über prioritäre Fördergebiete
 - Meldung von Suchkreisen der MNB für Standorte im Fördergebiet, basierend auf der bestehenden Netzinfrastruktur im Umkreis
 - Abgleich der Suchkreise durch die MIG und Standortsuche
 - Einbeziehung der Kommunen bei der Standortsuche unter vorrangiger Nutzung öffentlicher Liegenschaften
 MNB / TC / MIG
- Vorbereitung der Standortnutzung
 - Vorbereitung der vertraglichen Regelung zur Nutzung der Liegenschaft für die Errichtung des Mobilfunkstandorts (Pacht, Kauf, Miete)
 - Vorbereitung der notwendigen Genehmigungen und Anzeigen durch die MIG
 - Vorbereitung eines Vertrags zur Standortnutzung durch MNB mit privatwirtschaftlichem Aufbau einer Versorgung mit mindestens 4G
 - Abschluss eines Vorvertrags mit den MNB zur Standortnutzung zu bekannten Konditionen auf Basis eines transparenten und diskriminierungsfreien Entgeltmodells
 MIG/ BNetzA / TC / MNB / Kommunen
- Veröffentlichung des Förderaufrufs mit definiertem Fördergebiet und Durchführung eines transparenten, wettbewerblichen Auswahlverfahrens BMVI / PT
- Antragstellung auf Basis der vorbereiteten Standorte TC / MNB
- Erteilung Förderbescheid BMVI / PT
- Umsetzung des Förderprojektes
 - Erteilung der vorbereiteten Genehmigungen zur Standortnutzung
 - Vertragsabschlüsse zur Standortnutzung (Pacht, Kauf, Miete)
 - Vertragsschlüsse Standortbetreiber / MNB
 - Bauliche Umsetzung
 - Aufnahme des Netzbetriebs
 Kommunen / TC / MNB

3) Verfahrensbeteiligte und Zuwendungsempfänger

- Zu den Kommunen zählen die jeweils im Fördergebiet zuständigen Gebietskörperschaften. Zu diesen können Städte und Gemeinden, Landkreise aber auch besondere regionale Körperschaften (Samtgemeinden) und die jeweils zuständigen Ämter (z.B. Landratsämter) sowie Zweckverbände als Akteure zählen. Den Kommunen kommt eine zentrale Rolle bei der Identifikation und Genehmigung geeigneter Standorte zu. Ergänzend sollen sie im Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern für Akzeptanz werben und Bedenken adressieren.

- Zuwendungsempfänger sind privatwirtschaftlich agierende Unternehmen², insbesondere Standortbetreiber und Mobilfunknetzbetreiber (MNB). Es muss vor Bewilligung der Fördermittel sichergestellt sein, dass die Nutzung der gefördert errichteten Standorte durch jeweils mindestens einen MNB im Wege eines Vorvertrags gesichert ist und angemessene Entgelte für die Standortnutzung auf Basis eines transparenten und diskriminierungsfreien Entgeltmodells festgelegt wurden.

4) Reihenfolge des Standortbaus

Um die Planungs- und Baukapazitäten nicht zu überfrachten und sowohl den privatwirtschaftlichen als auch den geförderten Netzausbau erfolgreich abschließen zu können, ist eine zeitliche Staffelung der Projekte notwendig. Die Priorisierung soll durch den Bund im Benehmen mit den Ländern erfolgen.

5) Fördergegenstand

Gefördert wird die einmalige Planung und Errichtung von Mobilfunkstandorten einschließlich deren Erschließung mit Zuwegung, der Zuleitung und Errichtung der Stromversorgung und Leerrohr mit unbeschalteter Glasfaser (bis hin zu einem für alle MNB geeigneten Übergabepunkt). Die Standorte müssen mindestens für die Nutzung durch alle direkt an der Nutzung interessierten MNB dimensioniert sein und allen MNB diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen. Aktive Technik und die Kosten für deren Planung und Betrieb sind nicht förderfähig. Die Unternehmen geben bei Antragstellung an, welche Fördersumme sie zur Bereitstellung der Mobilfunkstandorte im Fördergebiet benötigen. Das wirtschaftlichste Angebot wird ausgewählt. Von der geförderten Erschließung sollen möglichst viele Mobilfunkkunden profitieren. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt gemäß Baufortschritt.

6) Fördersätze und Kofinanzierung

Gefördert wird eine Wirtschaftlichkeitslücke, die durch die Investitionskosten für den Aufbau des Standortes (ohne Installation der aktiven Komponenten durch die MNB), zuzüglich der Betriebskosten des Standortbetriebs und abzüglich der Einnahmen durch die Vermietung des Standortes ermittelt wird. Die Standortmiete wird in einem transparenten, vorab bekannten Verfahren festgelegt. Die Finanzierung des Mobilfunkförderprogramms erfolgt vollständig aus Bundesmitteln, eine Kofinanzierung von Ländern und Kommunen ist nicht vorgesehen. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.

Sofern die beantragten Fördersummen die vorliegenden Erfahrungswerte deutlich überschreiten erfolgt eine gutachterliche Prüfung durch eine noch zu bestimmende Stelle.

7) Weiteres Verfahren

Auf Basis der Eckpunkte wird eine Förderrichtlinie erarbeitet und nach einer Ressortabstimmung mit den Ländern, den Unternehmen und kommunalen Spitzenverbänden diskutiert. Anschließend erfolgt deren beihilferechtlicher Notifizierung bei der Europäischen Kommission. Parallel dazu werden die weiteren Vorbereitungen für einen möglichst zeitnahen Start der Mobilfunkförderung getroffen.

² Hierbei kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an. Entscheidend ist, dass der Antragsteller keine wettbewerbsverzerrenden Sonder Vorteile aufweist.